

Lebenswichtige Tipps für richtiges Verhalten am Bahnübergang

Zeichen 201 (Dem Schienenverkehr Vorrang gewähren!)



Andreaskreuz

Zeichen 151



Unbeschränkter Bahnübergang

Zeichen 150



Bahnübergang mit Schranken
oder Halbschranken

- Fahren Sie an unbeschränkten und beschränkten Bahnübergängen nur mit mäßiger Geschwindigkeit, so dass Sie sich durch Sehen und Hören vergewissern können, dass sich kein Schienenfahrzeug nähert (§ 19 Abs. 1 Satz 2 StVO).
- Schalten Sie an Bahnübergängen, die nur mit Andreaskreuz gesichert sind, das Radio aus, stellen Sie Gespräche und Telefonate ein, lassen Sie ggf. beschlagene oder verschmutzte Seitenscheiben herunter, setzen Sie ggf. Gehörschutz ab und achten Sie auf akustische und optische Zugsignale.
- Versuchen Sie nie, den Bahnübergang noch vor herannahenden Zügen zu queren. Der Zug kann wegen seines langen Bremsweges nicht rechtzeitig bremsen!
- Missachten Sie nie rote Lichtzeichen, Blinklichter und umfahren Sie nie geschlossene Halbschranken.
- Überholen Sie nicht an Bahnübergängen.
- Fahren Sie nie mit einem Fahrzeug auf einen Bahnübergang, wenn dahinter nicht mindestens ein der Fahrzeuglänge entsprechender „Fluchtweg“ zur Verfügung steht (§ 19 Abs. 4 StVO).
- Halten Sie nie auf einem Bahnübergang (§12 Abs.1 Nr. 5 StVO).
- Halten oder parken Sie nicht bis zu 10 m vor Andreaskreuzen, wenn dieses Zeichen dadurch verdeckt wird (§ 12 Abs.1 Nr.7 StVO).
- Parken Sie innerhalb geschlossener Ortschaften nicht 5 m und außerorts nicht 50 m vor und hinter Andreaskreuzen (§ 12 Abs.3 Nr. 6a und b StVO).
- Parken Sie nie neben durchgezogenen oder einseitig durchgezogenen Mittellinien (Zeichen 295 oder Zeichen 296), wenn nicht mindestens 3 m Fahrstreifenbreite verbleibt (§ 12 Abs.3 Nr. 8b StVO).
- Queren Sie Bahnstrecken als Fußgänger oder Radfahrer nur an Bahnübergängen.
- Beachten Sie stets Anweisungen von Bahnbediensteten.

Sehen und Hören

Sehen und Hören

Sehen und Hören